

Roloniale Finanzprobleme.

Vortrag Seiner Erzellenz des Herrn stellvertretenden Kolonialdirektors Wirklichen Geheimen Rats Dernburg, gehalten in Frankfurt a. M. am 3. Februar 1907.

Frankfurt hat von alters her viele Beziehungen über See gehabt, war es doch der bedeutendste Meß- und Stapelplatz des westlichen Deutschlands für viele Jahrhunderte und das Zentrum des deutschen Geldhandels schon über 100 Jahre vor der Errichtung des Deutschen Reiches. Diese ausländischen und überseeischen Beziehungen haben bei Frankfurt den eigentümlichen Grund, daß in einem verhältnismäßig kleinen Stadtgebiet, welches zu einer anderen als einer handelsmäßigen Tätigkeit keine Gelegenheit gab, viele unternehmende Familien entstanden, die ihre Ausbreitung in einem weiteren Rahmen suchten, einem Rahmen, den sie in dem zerklüfteten und zerpaltenen Deutschland nicht fanden, und die deshalb die Väter der verschiedensten großen Geldhandels-häuser der Welt geworden sind, Namen, die ich hier nicht besonders hervorzuheben brauche, die Rothschild und die Bethmann, die Speyer und die Ladenburg, die Erlanger und die Stern, die Neufville und die Sulzbach, sind alles Frankfurter Häuser, die auf nahezu jedem großen Weltplatz, in Paris, London und in New York, ihre Ableger errichtet haben. Und durch diese Häuser ist dann die Frankfurter Börse und demnach das deutsche Publikum mit den ersten überseeischen Werten bekannt gemacht worden, Werten, die nach mancherlei Enttäuschungen unserer nationalen Vermögen reiche Früchte gebracht haben. Und neben dem Geldhandel hat besonders der Metallhandel aus Frankfurt seine Emisjäre gejandt; die größten und bestfundierten deutschen Gesellschaften haben hier ihren Sitz, und der überlebende Chef der weitaus größten Transvaal-Goldfirma, der gleichzeitig Außerordentliches für die Erschließung Britisch-Südafrikas, der Kapkolonie wie Rhodesias, getan hat, ist ein Frankfurter. So sind denn hier mancherlei Anknüpfungspunkte und ein weites Verständnis für die Frage vorhanden, die ich zu behandeln habe. Ist doch Deutschland in einer gleichen Lage wie weiland die freie Stadt Frankfurt, überschäumend in Unternehmungsgeist, stark in Kapitalkraft, ungemein fruchtbar an Menschen und verhältnismäßig eng an europäischen Grenzen. Da ist es denn leicht verständlich, wenn der Deutsche in nationalem Empfinden nunmehr ein größeres Interesse gewinnt für diejenigen Gebiete über See, die ihm lange eigentümlich geblieben, statt, wie es in früheren Zeiten vielfach der Fall war, in ausländische Fremden zu wandern und für das deutsche Volkstum unterzugehen.

Die vielfachen Beziehungen zur Finanz und die Tatsache, daß Frankfurt der zweitgrößte Börsenplatz des Deutschen Reiches ist, veranlassen mich, hier zu sprechen über das Thema „Koloniale Finanzpolitik“. Es ist das ein ungeheuer weites Gebiet, und es möchte manchem füglich scheinen, daß es bei dem gegenwärtigen Zustand unserer Kolonien verfrüht sein möchte, die Frage anzunehmen. Aber man soll nicht vergessen, daß die Entwicklung der Kolonien ein launmännisches Geschäft ist, und daß ein vorsichtiger und vorausschauender Kaufmann stets wissen will, wohin er geht, wenn er auch vielleicht eine oder die andere Überlegung umsonst und vergebens anstellt.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika hatten bis zum Jahre 1900 keine Kolonien. Da fielen ihnen nach dem Ausgange des spanisch-amerikanischen Krieges die Philippinen gegen eine Zahlung von — ich glaube — 82 Millionen zu, und die Amerikaner hatten infolgedessen Veranlassung, sich mit den Fragen der kolonialen Politik zu beschäftigen. Dieser Aufgabe unterzog sich eine Vereinigung, welche die besten amerikanischen Fachgelehrten einschließt, die „American Economic Association“, die zunächst die koloniale Finanzpolitik sämtlicher bis dahin kolonialistisch tätiger Nationen einschließlich der deutschen unterzucht ließ, und diese Untersuchungen sind veröffentlicht. Als Resultat dieser Veröffentlichungen und als Empfehlung für die Art, in welcher die Amerikaner ihrer kolonialistischen Aufgabe sich widmen sollten, sind jener Publikation eine Reihe von Leitfäden vorangestellt, die man nahezu vollinhaltlich unterschreiben kann, und die ich Ihnen in aller Ausführlichkeit im folgenden vortragen werde, indem ich mir vorbehalte, auf einen oder den anderen im Verlaufe dieses Vortrages zurückzukommen. Als Resultat seiner Studien glaubt das Komitee die folgenden allgemeinen Empfehlungen aussprechen zu dürfen.

1. Die Finanzen jeder Kolonie sollen ausschließlich im Interesse der Kolonie und ihrer Entwicklung geleitet werden und nicht im Interesse des Mutterlandes.
2. Kein einheitliches System fiskalischer Wirtschaft kann für eine Anzahl von Kolonien, die in verschiedenen Teilen der Welt liegen, eingerichtet werden. Jede Kolonie muß für sich betrachtet und ihr System ihren natürlichen Bedingungen angepaßt werden.

3. Jede Kolonie soll, soweit irgend möglich, auf ihre eigenen Einnahmen angewiesen werden, aber das Mutterland kann sehr wohl den Kredit der Kolonie unterstützen oder später rückzahlbare Bürgschaften gewähren.

4. Bei unentwickelten Kolonien, deren Einwohner nicht geeignet sind, wichtige öffentliche Einrichtungen, wie Eisenbahnen, Kanäle, Telegraphensysteme zu leiten, ist es wohl richtig, daß diese Anlagen der Regierung gehören sollen und lieber durch Beamte als durch Privatgesellschaften zu verwalten sind.

Ich schiebe hier ein, daß dieser Satz um so merkwürdiger ist, als in Amerika irgendwelches Staats Eigentum weder an Bahnen noch an Telegraphen noch an Telephonen besteht und bisher dort auch durchaus verhorresziert worden ist.

5. Die Auswahl der Einnahmequellen soll in jedem Falle festgesetzt werden in Übereinstimmung mit der ökonomischen und sozialen Lage der Kolonien.

6. Wo die Kolonie so gelegen ist, daß die Entwicklung des Handels mit fremden Ländern den wirtschaftlichen Hauptwert bildet, sollen Einfuhrzölle sehr niedrig sein beziehungsweise nicht erhoben werden.

7. In Kolonien mit unentwickelten Wirtschaftsquellen soll die Hauptstütze für die allgemeinen Regierungseinnahmen ein System indirekter Steuern bilden mit entsprechenden Zöllen auf importierte Artikel, wenn diese den von der indirekten Steuer betroffenen Gegenständen ähnlich sind. Lizenzen sollten zunächst eingeführt werden auf einige Artikel allgemeinen Verbrauchs, wie Alkohol, Opium und Reis. Sofern irgend eine Kolonie ausgesprochene Vorteile in der Erzeugung besonderer Konsumartikel, wie Zucker, Tabak, Hanf usw., besitzt, kann es wünschenswert erscheinen, auch hier Lizenzen oder ähnliche Produktionssteuern aufzuerlegen, es ist selbst eine Frage, ob niedrige Exportzölle auf solche Verbrauchsartikel nicht in Ausnahmefällen angewandt werden sollen.

Hier schiebe ich ein, daß die Konstitution der Vereinigten Staaten solche Anfuhrzölle für amerikanische Produkte nach anderen Bundesstaaten verbietet und daß deshalb der Satz besonders bedeutsam ist, trotzdem er aus dem eben erwähnten Grunde mit einer gewissen Zaghaftigkeit vorgebracht wird.

8. Es ist nicht wünschenswert, eine Verzehrsteuer für lokale Zwecke aufzuerlegen. Lokale Einnahmen sollten in den meisten Fällen in erheblichem Umfange aus Grundbesitz, Lizenzen für Geschäfte und ähnlichen Spezialsteuern bezogen werden.

9. Wo es immer möglich ist, sollten in der staatlichen Verwaltung Anfänger der Kolonie als Beamte gebraucht werden. Es muß aber oberster Grundsatz bleiben, daß als letzte Instanz die Bürgen des Mutterlandes ausschlaggebend sein müssen.

10. Solange als die Kolonien die neuzeitlichen wirtschaftlichen Bedingungen noch nicht erreicht haben, mag es empfehlenswert sein, soweit als möglich die einheimischen Gebräuche während der Übergangszeit beizubehalten. Zum Beispiel erscheint es durchaus möglich, daß für gewisse Zeit noch das System der Verpachtung der Steuern an Unternehmer, insbesondere die Häuser der Eingeborenen, unter den etwa erforderlichen Einschränkungen beibehalten bleibt.

11. Für eine ordentliche Verwaltung der Staatswirtschaft einer Kolonie der Vereinigten Staaten ist es absolut notwendig, ein Beamtenrecht einzurichten, welches über allen Zweifel hinaus die Tüchtigkeit und die Ehrlichkeit des Personals sicherstellt.

12. In denjenigen Kolonien, wo es schwer ist, eine entsprechende Menge tüchtiger eingeborener Arbeiter zu erhalten, kann man die Frage der Zulassung fremder Arbeiter in ernsthafter Erwägung ziehen. Wenn auch vielleicht hinreichende Gründe vorliegen für den Ausschluß chinesischer Arbeiter aus den Vereinigten Staaten, folgt daraus durchaus noch nicht, daß sie von den Philippinen ausgeschlossen bleiben müssen.

Selbst dieser Satz hat für gewisse beschränkte Bezirke deutscher Kolonien seine Anwendung. Die reichhaltigen Phosphate, die sich z. B. in den Karolinen auf der Insel Nauru vorfinden, können mit den dort anjässigen wenigen eingeborenen Arbeitern nicht gefördert werden, und es ist, da das tropische Klima für europäische Arbeit nicht geeignet ist, vor wenigen Tagen ein erster Transport von 500 chinesischen Arbeitern dorthin abgegangen. Natürlich lassen sich diese Leisefähige, wenn man auch mit ihrem allgemeinen Geist, wie ich schon gesagt habe, einverstanden sein kann, nicht ohne weiteres übertragen. Sie enthalten aber die Quintessenz der kolonialen Finanzwissenschaft des heutigen Tages, und sie sind mit Urteil und Verständnis dem eingehenden Studium der Erfahrungen aller kolonijatorisch tätigen Nationen entnommen. Der erste Satz, den ich verlesen habe, nämlich daß die Finanzen jeder Kolonie unabhängig und lediglich im Interesse ihrer selbst und nicht in dem des Mutterlandes geführt werden sollen, leitet über zu der Frage, die zunächst hier zu erwägen ist: Welches ist denn der gegenwärtige Stand der Einnahmen und Ausgaben unserer verschiedenen Kolonien, und wie weit kann man überhaupt von einer selbständigen



Finanzwirtschaft sprechen? Hierbei muß zunächst von Südwestafrika abgesehen werden, das nach zwei langen Kriegsjahren eine außerordentliche Zerstörung an Leben und Eigentum mit sich gebracht hat, unserer Vaterlande die größten finanziellen Opfer auferlegt und jetzt erst wieder am Beginn einer friedlichen und, wie wir hoffen dürfen, glücklicheren Entwicklung steht. In einer Denkschrift, welche dem Deutschen Reichstage mit dem Titel: „Die finanzielle Entwicklung der deutschen Schutzgebiete ohne Kautschon“ vorgelegt worden ist, ist aus amtlichem Material nachgewiesen worden, daß im Jahre 1903 die gesamten Ausgaben des südwestafrikanischen Schutzgebiets, ohne die Militärlasten, 4,81 Millionen, die gesamten Einnahmen 2,23 Millionen gewesen sind. Und wenn man die für die reinen Zwecke der Verwaltung — abgesehen von den für verbundene Zwecke — gemachten Auslagen mit den reinen Einnahmen vergleicht, so überstiegen die Ausgaben in diesem Jahre die Einnahmen noch um 1 310 000 Mk. Wie sich die Sache von nun ab gestalten wird, ist schwer sicher zu überschauen. Der Krieg ist ja erfreulicherweise seinem Abschluß sehr nahe gerückt, die weiße Bevölkerung hat zugenommen, die Industrie beginnt sich neuerdings zu entwickeln, deutsche Kapitalien gehen befruchtend in das Land, und die Landgesellschaften haben angefangen einzuziehen, daß ihre bisherige Politik eine verkehrte war, die den Unwillen von Parlament und Bevölkerung, zum Teil nicht mit Unrecht, hervorgerufen hat, aber immerhin muß dieses Land noch stark besetzt werden; es ist, wenn mineralische Schätze nicht in erheblichem Umfange noch neu erschlossen werden, minder begünstigt. Und wenn es auch dem deutschen, regelamen An siedler, der mit dem hinreichenden Kapital dort hinfommt, einen ziemlich sicheren Erwerb bieten wird, so ist die Frage der Staatseinnahmen und -ausgaben doch mit vielen unsicheren Faktoren umgeben. Ein Eden wird dieses Land vielleicht nie werden, aber ein Land, in dem tüchtige Deutsche ein erfolgreiches Dasein in größerer Anzahl führen werden, als jetzt angenommen wird. Ich scheide aus den erwähnten Ursachen deshalb Südwestafrika zunächst aus.

Dann aber stellt sich die Frage der eigenen Einnahmen unserer Schutzgebiete, wie folgt: Ausschließlich Südwestafrika betragen nach dem Etat für das Jahr 1906 einschließlich der Ersparnisse aus früheren Rechnungsjahren die eigenen Einnahmen 10 316 000 Mk., und sie sind für das Jahr 1907 geschätzt auf 11 240 000 Mk. Diesen Einnahmen stehen an fortbauenden Ausgaben vorläufig noch 19 326 000 Mk. gegenüber. Diese Ausgaben enthalten die militärischen Lasten der Kolonien und eine Anzahl von Ausgaben, welche für die Vorbe-

reitungen verbender Zwecke gemacht werden. An einmaligen Ausgaben sind 2 887 000 Mk. vorgegeben. Die reine Verwaltung unserer sämtlichen Kolonien ausschließlich der militärischen Ausgaben kostete im Jahre 1905 8 820 000 Mk., die reinen Verwaltungseinnahmen betragen 10 920 000 Mk., d. h. die reinen Einnahmen überstiegen die Verwaltungsausgaben in diesem Jahre bereits um 2,10 Millionen Mark. Vergleicht man dagegen die Ausgaben einschließlich derjenigen zur Förderung oder Errichtung verbender Anlagen mit den Gesamteinnahmen, so kommt man in den gleichen Jahren auf ein Defizit von rund 8,8 Millionen.

Von unseren Kolonien ist ganz aktiv Togo, bis auf den Militäraufwand aktiv Kamerun, nahezu aktiv Deutsch-Ostafrika. Über Südwestafrika ist bereits gesprochen. Mit anderen Worten, wenn man die Formel der Engländer anwenden würde, wonach Ausgaben für verbundene Zwecke auf Anleihen der Schutzgebiete übernommen werden, die Militärlasten aber zum größten Teile auf dem Budget des Vaterlandes ruhen, würde ein großer Teil unserer Kolonien einen Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zeigen, der zur Verzinsung mäßiger Anleihe-schulden verwendbar wäre und eine Selbstverwaltung in beschränktem Umfange rechtfertigen könnte.

Um Ihnen das englische Schema zu zeigen, möchte ich Sie auf die Verhältnisse der Kapkolonie hinweisen. In der Kapkolonie existiert eine Gendarmarie, genannt „Jäger zu Pferde“, bestehend aus 709 Offizieren und Mannschaften. Außerdem ist auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1878 jeder gesunde Mann in der Kolonie zwischen 18 und 50 Jahren zum militärischen Dienst verpflichtet, sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kolonie. Hieraus rekrutieren sich im weitestlichen 9113 sogenannte Freiwillige. Daneben besteht natürlich noch die lokale Polizei. Dagegen erhält England in der Kapkolonie einen Anteil aus der Reichsarmee, ein Kontingent von ungefähr 9000 Mann und 4 Kriegsschiffen; während die Kosten der Verteidigung der Kolonie, welche derselben obliegen, 262 000 Pfund Sterling betragen = 5 300 000 Mk., hatte das Reichsbudget zu tragen 506 000 Pfund Sterling = etwa 10½ Millionen Mark. Ihre verbenden Anlagen deckt die Kapkolonie aus Anleihen, welche ohne Garantie der Heimatsregierung ausgegeben werden. Die Kolonie hatte am 1. Januar 1905 eine öffentliche Schuld von 800 Millionen Mark, einschließlich 100 Millionen Mark Stadtanleihen. Nahezu der ganze Betrag der Anleihe ist für öffentliche Arbeiten ausgegeben, und zwar etwa fünf Achtel für Eisenbahnen. Es ergibt sich also folgendes Bild: Die Kolonie deckt ihre eigenen Verwaltungsausgaben und den Dienst ihrer



öffentlichen Schuld; sie übernimmt Eisenbahnen und andere werbende Anlagen, wie Staudämme, Wasserversorgung usw. auf Anleihen und bezahlt für die zur öffentlichen Sicherheit erforderlichen Truppen usw. etwa ein Drittel des Aufwandes. Wie schon gesagt, dieses System angewandt auf Togo, Kamerun, Deutsch-Ostafrika, würde eine gezielte selbständige Entwicklung dieser Kolonien aus sich selbst heraus bereits heute möglich machen. Bei dieser Betrachtung ist nun die Südlsee unberücksichtigt gelassen, weil es sich da um verhältnismäßig geringe Summen handelt und die Entwicklung infolge der Abgelegenheit vom Weltmarkt eine ziemlich langsame ist. Auch nicht alle englischen Kolonien sind in der glücklichen Lage wie die Kapkolonie, nicht alle können sich selbst erhalten. Um nun aber die kolonialen Budgets sich selbstständig entwickeln zu lassen, hat man in England zu dem System der Zuschüsse in runder Summe gegriffen, welche zum Teil rückzahlbar, zum Teil geshenkweise den Kolonien übergeben werden. Etwas Ähnliches hat die Budgetkommission für die Strecke Lüderitzbucht-Nectmanshoop in Anregung gebracht, und es wird vermutlich danach verfahren werden können. Es handelt sich hierbei um ein rückzahlbares Darlehn. Abgesehen von Indien und den selbstständigen Kolonien in Nordamerika und Australien, also im wesentlichen für die afrikanischen Kolonien, gibt England nach dem Statesman's Year Book für 1906 im Jahre etwa 3 Millionen Pfund Sterling = 60 Millionen Mark aus. Trotzdem haben auch die so hoch subventionierten Gebiete eine gewisse Selbstverwaltung. Das System, aus Reichsmitteln Eisenbahnen zu bauen, hat England nur in einem Falle, und zwar aus strategischen Gründen, befolgt, nämlich bei der Ugandabahn, welche unter der englischen Staatsschuld mit dem Betrage von 4 768 000 Pfund Sterling figurirt. Hierbei möchte ich noch bemerken, daß auch die Ablösung der Rechte der Royal Niger Company mit etwa 16 Millionen Mark von England auf Anteilen übernommen ist, während die Zahlung, die Deutschland an die Deutsch-Ostafrikanische Gesellschaft und an die Neu-Guinea-Kompagnie mit gegenwärtig noch 1 Million Mark pro Jahr leistet, den Schutzgebieten direkt angeliefert wird und von ihnen aufgebracht werden soll. Welchen Weg Deutschland in dieser Richtung einschlagen will, steht natürlich noch dahin. Man kann auch in Europa die Verhältnisse eines Landes auf das andere nicht ohne weiteres übertragen, aber es ist für die Entscheidung nötig, daß es auch den mit volkswirtschaftlichem Verständnis ausgestatteten Kreisen bekannt sei, was andere Länder mit langer Erfahrung getan haben, und ich möchte gleich hier einige Bemerkungen daran anschließen,

was denn das französische System ist hinsichtlich der lokalen Verwaltung seiner Schutzgebiete.

Frankreich hat mit seinen Kolonien die verschiedensten Phasen durchgemacht; es hat sie zunächst direkt und ganz von der Heimat verwalten lassen. Späterhin hat es seinen Kolonien eine so weite Selbstverwaltung gewährt, daß sich Unzuträglichkeiten daraus ergeben haben, die nunmehr zu einem gemischten System geführt haben, welches ungefähr, wie folgt, aussieht: Die Kolonien haben in der Aufstellung ihrer eigenen Budgets einen ziemlich weiten Spielraum, sie sind aber gesetzlich verpflichtet, obligatorische Ausgaben einzustellen, welche je nach den Kolonien verschieden sind. Die obligatorischen Ausgaben für die drei alten Kolonien, Martinique, Guadeloupe und Réunion, sind nach dem Budget vom Jahre 1866 zuerst festgelegt worden, wie folgt:

1. Zahlung der Anleiheschuld,
2. Unterhaltung der Regierungsgebäude und des Personals derselben,
3. die Unterhaltung der für gerichtliche und religiöse Zwecke dienenden Gebäude,
4. die Miete und die Erhaltung der Privatwohnung des Gouverneurs,
5. das Lokal für die Beamten des Gouvernements,
6. ein Teil der Unterhaltung und der Saläre für öffentlichen Unterricht, Polizei, Irren- und Armenwesen,
7. die Unterbringung der Polizei,
8. die Rückbeförderung der Emigranten,
9. die Kosten der Veröffentlichung der Finanzrechnung,
10. der der Kolonie anliegende Betrag zu den Reichskosten,
11. gewisse unvorhergesehene Ausgaben.

Durch weitere Gesetze wurde diese Liste teils abgerundet, teils auf die meisten anderen Kolonien übertragen. Für Cochinchina sind noch eine Anzahl von anderen Ausgaben des Budgets als obligatorisch eingesezt, mit anderen Worten, vorausgesetzt, daß die Kolonie alle diese elf oder mehr Ausgaben bestrittet, ist sie im übrigen hinsichtlich ihrer finanziellen Gebarung unabhängig. Im Jahre 1900 wurden die obligatorischen Ausgaben der Kolonien neu festgesetzt und etwas reduziert. Seit diesem Jahr erhielt auch Algier die finanzielle Selbstverwaltung. Die Militärlasten trägt in den französischen Kolonien im allgemeinen jetzt das Mutterland. Hinsichtlich der Beschaffung der für Eisenbahn- und andere jetzt oder in Zukunft werbende Anlagen ist Frankreich einen eigenen Weg gegangen, indem es für seine Kolonien, mit Ausnahme von Algier, seit 1890 koloniale Anleihen im Gesamtbetrage



von etwa 400 Millionen Francs genehmigt hat. Außerdem haben verschiedene öffentliche Staatsinstitute den Kolonien Vorschüsse gemacht. Ein Teil der öffentlichen Anleihen ist mit Staatsgarantie ausgestattet, nämlich für solche Kolonien, die eine eigene Gewähr nicht boten bzw. deren Anleihen ohne französische Staatsgarantie nicht untergebracht werden konnten. Dagegen sind z. B. bedeutende Madagaskar-Anleihen und Tonkin-Anleihen ohne Staatsgarantie ausgegeben und haben zu verhältnismäßig günstigen Bedingungen Unterkunft gefunden. Also auch in Frankreich hat man Eisenbahnen und dauernde Anlagen auf Anleihen gebucht, und man hat gerade so wie in England den Kolonien gestattet, den öffentlichen Kredit in Anspruch zu nehmen, und zwar teils mit, teils ohne Reichsgarantie.

Die Fragen der Kolonialanleihen spielen gerade im gegenwärtigen Augenblicke wieder eine wichtige Rolle im Parlament Frankreichs, und es ist unsere Sache, von der Auffassung und den Erfahrungen unserer Nachbarn zu lernen. Der Berichterstatter über das Kolonialbudget für 1907 in der französischen Kammer, Gervais, hat in seinem Referate den „Schulden der Kolonien“ ein eigenes Kapitel gewidmet. Wir erfahren daraus, daß, ganz abgesehen von Algier und Tunis, die ja in der französischen Kolonialpolitik eine Sonderstellung einnehmen, die französischen Kolonien mehr oder weniger reichlich ihren Kredit für Anleihen in Anspruch nehmen. Sehr bemerkenswert ist das Känonnement, das zu den statistischen Angaben gegeben wird. Die Kolonien, heißt es da, welche Anleihen aufgenommen haben, um ihr Gebiet zu erschließen und zu meliorieren, haben immer ein gutes Geschäft gemacht und in einem gegebenen Zeitpunkte durch Erhöhung der Produktionskraft des Landes und seines Geschäftsverkehrs ihre Rechnung gefunden — la compensation de ses sacrifices. Solche Anleihen seien bei richtiger Verwendung des Geldes lediglich als Wechsel auf die mehr oder weniger nahe bevorstehende Entwicklung der Kolonie zu betrachten. Eine besondere Beachtung findet in Frankreich die zur Zeit dem Parlamente zur Genehmigung vorliegende neue Anleihe von 75 Millionen Francs für Tunis, deren Aufnahme in ähnlicher Weise wie andere neuere französische Kolonialanleihen für Westafrika, Indochina usw. auf eine Reihe von Jahren, und zwar bis 1916, verteilt werden soll. Die Anleihe ist für öffentliche Arbeiten, Eisenbahnen, Hafenanbauten usw. bestimmt, welche der Staat in Angriff nehmen will, da sich ergeben habe, daß sich die Kolonie unter der Herrschaft der Privatinitiative für solche Unternehmungen bisher zu langsam entwickelte. „Es ist unumgänglich notwendig für die Kolonie“, heißt es in

einem Känonnement zu dem Anleihegesetz, „im Hinblick auf die Gefahr, zurückzubleiben und die wirtschaftlichen Schätze des Landes ungenutzt zu lassen, rasch vorwärts zu schreiten. C'est pourquoi elle recourt à l'emprunt“. Die Privatunternehmung habe manches geleistet, aber nur der Staat könne die Kolonie völlig erschließen. „Der Staat“, heißt es weiter, „hat für sich billigeres Geld, die Raschheit in der Ausführung des Unternehmens und die Tatsache, daß bisher die Privatunternehmungen sich nur mit den allerbesten Projekten befaßten, diejenigen aber verschmäht haben, die erst nach längerer Zeit Gewinn bringen, für die Erschließung des Landes aber gerade die notwendigsten sind.“

Demnach ist das französische Schema das folgende: Die Kolonien genießen eine mäßige Autonomie unter der Bedingung, daß sie für gewisse Ausgaben einstehen. Die Kosten der militärischen Verwaltung liegen zum Teil auf dem Kriegsbudget oder auf dem Kolonialbudget, d. h. es sind dies alles Ausgaben, die das Mutterland für die Kolonien leistet, ohne dieselben dafür in Anspruch zu nehmen. Das Kolonialbudget beträgt für 1907: 109 Millionen Francs, wovon 91 Millionen Francs auf militärische Ausgaben kommen. Zusammen mit den Ausgaben des Kriegsbudgets für die Kolonien betragen die militärischen Ausgaben für die Kolonien 1907: 126 Millionen Francs. Der Anteil, den die Kolonien an diesen militärischen Ausgaben leisten, ist ein sehr geringfügiger, etwa 14 Millionen Francs, wovon 13 aus Tongking kommen. Auch diese Formel, angewandt auf die deutschen Kolonien, würde bei nahezu allen, und zwar auch bei Südwestafrika, in einer abmeßbaren Frist die lokale Selbstverwaltung ermöglichen, ohne welche, wie ich wiederhole, eine wirkliche Entwicklung unserer Kolonien nicht zustande kommen kann, weil einerseits das Interesse der Kolonien an dem eigenen Lande fehlt und andererseits eine Verwaltung von so langer Hand wie von Berlin nach dem Zueren von Afrika unmöglich in jedem Falle das Zweckmäßige treffen kann, selbst wenn sie noch so gut informiert bleibt.

Wie Sie aus der Ihnen überreichten kleinen Schrift ersehen, beträgt der Handel der Kolonien für 1905 etwa 100 Millionen Mark, er hat sich in jedem Jahr fünf nahezu verdoppelt. Auch für die nächsten fünf Jahre kann mit Rücksicht auf die in Betrieb kommenden Eisenbahnen — den gegenwärtigen Status im allgemeinen sehen Sie in überaus drastischer Weise auf einem kleinen Flugblatt dargestellt, welches Sie ebenfalls erhalten haben — eine ähnliche Entwicklung angenommen werden. Unsere Zölle in den Kolonien

sind z. B. nicht sehr beträchtlich, etwa 10 Prozent des Wertes, andere afrikanische Kolonien haben sehr viel höhere; eine Steigerung an Abgaben von durchschnittlich 5 Prozent würde für 1906 etwa 3 Millionen, für 1910, falls die Entwicklung fortschreitet und die Eisenbahnen billigere Transportwege liefern, etwa 7 Millionen ergeben und damit allein fast alle Kolonien durchaus selbständig machen, selbst wenn sie einen großen Teil ihrer militärischen Befähigung zu tragen hätten.

Ich nehme jetzt den vierten Leitatz der Amerikaner, welcher von dem Eigentum an öffentlichen Arbeiten handelt, und ich habe Ihnen bereits gesagt, wie die Engländer und Franzosen dieses öffentliche Eigentum, Eisenbahnen, Kanäle, Docks, Häfen, Telegraphen, Stauanlagen, Wasserverschließung usw. finanzieren. Der Grund, weshalb in neu sich entwickelnden Ländern hierbei die staatliche Unternehmung vor der Unternehmung durch das Privatkapital im allgemeinen den Vorzug haben muß, ist nicht allein der, daß man kein Monopolunternehmen schaffen soll, wo der Widerstand gegen Übergriffe schwach ist und nicht wohl organisiert werden kann, sondern er liegt auch zum großen Teile auf finanziellem Gebiet. Eine Privatfirma, die eine Bahn zu bauen beabsichtigt, kann das nicht tun ohne eine Rentabilitätsberechnung, welche aus den eigenen Einnahmen des Unternehmens vielleicht unter gewisser Bewertung der immerhin misserhen Einnahmen aus einer Landbesichtung oder aus Schürfrechten eine hinreichende Verzinsung für das angelegte Kapital ergibt, und da das in wenigen Fällen gleich von vornherein der Fall ist, muß sich dieses Privatunternehmen auch Bauzinsen für eine gewisse Reihe von Jahren einrechnen, wodurch das Anlagkapital erhöht wird. Deshalb kommen solche Privatunternehmungen in den Kolonien gewöhnlich nicht aus ohne eine Staatsgarantie, d. h. der Staat zahlt für die Bahn, und das Privatkapital hat bei einem sehr verminderten Risiko die Chancen des Gewinnes. Für den Staat liegt die Frage durchaus anders; nicht etwa deshalb, weil der Staat auf eine mindere Rentabilität zu sehen hätte, wie die Gesellschaft. Auch er muß ja — sei es nun das Mutterland oder die Kolonie — die Zinslast aufbringen und also dahin zu trachten versuchen, die Unternehmung möglichst schnell rentabel zu gestalten. Aber für den Staat liegt die Sache deshalb anders, weil ihm neben den eigenen Einnahmen eine Reihe von Hilfsquellen entstehen, welche der Privatmann nicht besitzt. Für den Staat kommt neben diesen eigenen Einnahmen aus dem betreffenden Unternehmen selbst noch folgendes in Betracht.

In positiver Richtung die Erhöhung der

Zolleinnahmen, welche der Verkehr mit einer Bahn bringt. Die Ugandabahn hat veranlaßt, daß die Zolleinnahmen der drei deutschen Zollstationen am Viktoria-Nyanja von nahezu Null in wenigen Jahren auf annähernd 350 000 Mk. gestiegen sind, und dabei bildet das Hinterland dieser drei Häfen doch nur einen geringen Teil des Gebietes, welches die Bahn berührt. Dann aber wird durch die Exportmöglichkeit die Produktion der Eingeborenen gehoben, und es steigen dadurch die Einnahmen aus den indirekten Steuern, wo solche bestehen, oder es wird ermöglicht, die Erhebung direkter Steuern, wie der Hüttensteuer, die in der Kapkolonie und in Transvaal durchgeführt ist und etwa 10 Mk. pro Hütte ergibt. Um welche Summe es sich dabei handelt, kann man erkennen, wenn man nur annimmt, daß auf 20 Einwohner eine Hütte käme, d. h. es würden in den Kolonien bei 12 $\frac{1}{2}$ Millionen Einwohnern 625 000 Steuerobjekte mit einer Einnahme von 6 $\frac{1}{4}$ Millionen Mark entstehen. Gegenwärtig ist eine solche Erhebung in gerechter Weise durchzuführen aber schwierig, weil sie an dem Widerstand der Eingeborenen, den man mangels der notwendigen Verkehrswege auf das äußerste vermeiden muß, scheitern würde. Dann aber ziehen Eisenbahnen Kapital ins Land, und auch die Plantagen-Gesellschaft wird direkt und indirekt ein Steuerobjekt. Ein geradezu klassisches Beispiel für die indirekte Rentabilität, die ein Staat bei einer der Erschließung seiner Gebiete dienenden Eisenbahn erzielen kann, ist die anatolische Eisenbahn. Bis heute muß der türkische Staat trotz aufsteigender Verkehrsentwicklung dieser Bahn Garantiezuschüsse alljährlich bezahlen. Und trotzdem ist die Bahn nicht bloß für die Volkswirtschaft, sondern auch für die Finanzen der Türkei ein großer Vorteil. Die durchschnittliche Garantiezahlung hat von 1901 bis 1905 1 217 000 Francs betragen. Dafür ist aber der durchschnittliche Ertrag des Getreidezehnten in dem Verkehrsbereich der Bahn von 3 930 000 Francs vor der Betriebsöffnung in den letzten fünf Jahren auf 6 730 000 Francs gestiegen. Die Zunahme dieser einen Staatseinnahme ist also doppelt so groß als die heute noch zu zahlende jährliche Garantiesumme. Mit all diesen Einnahmen kann ein Staat rechnen, ein Privatunternehmen nicht, und der Staat ist deshalb in der Lage, selbst bei sehr geringer Verzinsung des Anlagkapitals, ja selbst in Fällen, wo die Eisenbahneinnahmen die Ausgaben nicht sofort decken, doch mit einem Vorteil Eisenbahnen zu bauen, wo der Privatkapitalist absolut außerstande ist, die notwendigen Gelder aufzubringen.

Daneben kommen aber eine große Anzahl von indirekten Vorteilen, die den Staat veran-

lassen, Eisenbahnen zu bauen, die zunächst wirtschaftlich überhaupt keine Raison zu haben scheinen, und in dieses Kapitel gehört die Möglichkeit der Unterdrückung von Aufständen, die nur in den allerersten Fällen da vorlaken, wo schnell Truppen eintreffen können, da sie dann auch für eine Ausbreitung keine Möglichkeit haben, weil entsprechende Vorbeugungsmaßregeln getroffen werden können.

Durch die Eisenbahn wird auch der Wert des Kronlandes erhöht, das einen Teil des Finanzvermögens des Staates bildet. Für Südwestafrika wurde von dem kolonialrechtlichen Sachverständigen Dr. Hermann Hesse die Größe des Kronlandes, das der Regierung zu Siedlungszwecken zur Verfügung steht, einschließlich des Restes der uns im Aufstande feindlich gegenüberen Stämme, auf 50 000 000 Hektar berechnet. In Ostafrika ist der Wert des Kronlandes wohl noch bedeutender als in Südwest. Dazu kommt Kamerun mit beträchtlichem Kronland, wogegen dessen Bedeutung in Togo eine geringere ist. Das gleiche wie für das Kronland gilt auch für die Regalien, d. h. die Nutzungsrechte des Staates bezüglich Jagd, Fischerei, Forsten und besonders des Bergbaues — alles Finanzquellen, die bei einer fortschreitenden Erschließung des Landes durch Eisenbahnen nur gewinnen können.

Es kommt dazu der Vorteil, daß Epidemien und Viehseuchen bekämpft und dadurch wichtige Ätinden erhalten werden können. Ebenso wichtig ist aber auch, daß durch die Eisenbahn der Einzug der Kultur materiell und ideell gefördert wird, was neben der bereits erwähnten Steigerung der Einfuhrzölle auch eine Ausbreitung christlicher Götter und eine Erleichterung des Missionswertes bedeutet, und das sind geistige Waffen gegenüber Roheit und Unkultur, die nur Toren unterschätzen können. Die Missionsfrage ist eine außerordentlich schwierige, und ihre Lösung schreitet in Afrika ganz besonders langsam vorwärts. Sie würde den angewandten Mähen der Missionare und Lehrer entsprechenden Fortgang nehmen, wenn die entsprechenden Verkehrswege geschaffen werden. Dies hat sehr fein und geistreich der Vater Aker von der Mission in Horrem kürzlich in einem Vortrage auseinandergesetzt. Weiter aber sind die Eisenbahnen auch ein Vorbeugungsmittel gegen eine in unkultivierten und unzugänglichen Gegenden nicht gerade seltene Erscheinung, nämlich das Entstehen einer lokalen Hungersnot, die, wie der Forschungsreisende Kaiser berichtet, z. B. in Uganda im Jahre 1898 bei einem Stamme nicht weniger als 15 Prozent und bei einem anderen sogar 25 Prozent der einheimischen Bevölkerung dahingerafft hat. Schließlich aber geben die Eisenbahnen den Eingeborenen eine leicht erlernbare

Arbeit und Beschäftigung und gewöhnen sie, die ja zum großen Teile noch nomadisch leben, an eine gewisse Tätigkeit, wie ja auch bei der Uganda-bahn im Jahre 1905 bereits über 3000 afrikanische Eingeborene gearbeitet haben, während vorher die Arbeiter überwiegend importierte indische Skulis gewesen sind.

Der staatlichen Erbauung und dem Staatsbetriebe der Eisenbahn sind gleichzustellen solche Bahnbauten, welche von Privatunternehmern gebaut, von ihnen auf eine bestimmte, nicht zu lange Reihe von Jahren gepachtet sind und welche alsdann zu ihrem Zeitwert auf den Staat übernommen werden können; ja in gewisser Beziehung genießen diese einen Vorzug so lange, als die Einrichtung von Verwaltung und der Ertrag der Beamten noch mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Der nächste Leitgedanke beschäftigt sich mit der Art der fiskalischen Einnahmen, die aus den Kolonien gezogen werden können, und stellt zunächst ungewißhaft richtig fest, daß dafür eine auf alle Kolonien, besonders wenn sie in verschiedenen Weltteilen gelegen sind, anwendbare Grundnorm nicht gegeben werden kann. Aber in dem folgenden Satze wird doch im allgemeinen als richtig hingestellt, daß die indirekten und Ertragssteuern für Kolonien, die sich aus Ein- und Ausfuhrzöllen, Produktionsabgaben, Umsatzsteuern beim Verkauf von Grundeigentum, Wert-erhöhungssteuern ergeben, unter Hinzuziehung der Lizenzen für bestimmte Gewerbe, den Vorzug verdienen. Direkte Steuern haben schon den Nachteil, daß sie, abgegeben von der rohen Form, in der die Hüttensteuer erhoben wird, große Veranlagungsschwierigkeiten machen und ein unverhältnismäßig großes Personal erfordern, mit dem man in den Tropen ganz besonders langsam zu sein hat. So schließt die Steuer- und Abgabenliste der Kapkolonie das Folgende ein: Zölle einschließlich Hafengebühren, Hüttensteuer, Grundsteuer, Versteigerungssteuer, Erbschaftsteuer, Janssteuer, Stempelsteuer, Banknotensteuer, Steuer auf den Ankauf geistiger Getränke, Gerichtsgebühren, Mineralabgaben. Dies System der indirekten Steuern, Verkehrs- und Ertragssteuern hat den Vorzug, daß es langsam und nach der Leistungsfähigkeit der Kolonien eingeführt werden kann und hinreichend flexibel ist, auch in ungünstigen Jahren keine zu scharfe Belastung zu geben. Solange aber eine Kolonie noch nicht sehr leistungsfähig ist, solange sie noch im ersten Stadium ihrer Entwicklung steht, muß auch der Fiskalismus sich eine größere Zurückhaltung auferlegen, und es ist ganz gewiß ein Fehler der deutschen Kolonialverwaltung gewesen, daß sie das Fiskalsystem gleich von vornherein zu umfangreich und zu detailliert gestaltet hat und dadurch

die Kosten der Verwaltung zu Hause und draußen über den Effekt hinaus gesteigert hat; das ist z. B. in Ostafrika stark der Fall. Hier anzusehen, ist für die Kolonialverwaltung eine dankbare Aufgabe.

Nicht enthalten in der obigen Aufzählung sind Konzeptionsabgaben, und diese sind ein wichtiges Element für die finanzielle Unabhängigkeitsstellung der Kolonien. Hier hat zunächst der Grundsatz Platz zu greifen, daß das werbende Kapital in Kolonien nicht gezogen werden kann, wenn es sich von vornherein einer fiskalischen Belastung ausgesetzt sieht, die bei ungünstigem Ausgange der Unternehmung zu einer harten Auflage wird. Wenn für Eisenbahnen und Verkehrsmittel die Staatsregie im allgemeinen als das Gegebene erscheint, ist alle weitere Entwicklung füglich dem Privatkapital überlassen. Die Theorie ist, daß alles herrenlose Land in den Kolonien Kronland ist, daß alle Bodenschätze in den Kolonien Regalien sind. Sobald man nun zur Entwicklung dieser Ländereien bzw. der Entwicklung des Bergbaues Kapitalien heranzieht, so gilt es, auszugleichen die Rechte des ursprünglichen Besitzers, d. h. des Fiskus, mit den Anforderungen derjenigen, die ihr Geld befruchtenderweise in die Unternehmung hineinstecken. Dieser Ausgleich findet statt durch die Beteiligung des Fiskus am Reingewinn bergmännischer Unternehmungen u. dgl., nachdem eine entsprechende Vergütung zugunsten des Unternehmertapitals herausgewirtschaftet ist. Auf dieser Basis ist z. B. abgeschlossen die bekannte Konzeption des Gibeon-Syndikats zur Aufindung von Diamanten, wo nach der gesetzlichen Einlage im Reservefonds und 5 Prozent Dividende ein Fünftel des Reingewinns dem Fiskus zufällt. Neuere Konzeptionen, die noch nicht zur Veröffentlichung gekommen sind, enthalten wesentlich höhere Prozentsätze für den Fiskus, nachdem auch dem Privatkapital eine höhere Vordividende zugesichert worden ist. Man ging von der Erkenntnis aus, daß für ein koloniales Unternehmen eine 5prozentige Rente keinen genügenden Anreiz bietet, während von dem eine 8prozentige oder 10prozentige Rente übersteigenden Betrag sehr wohl die Hälfte und mehr abgegeben werden kann. Auf dieser Basis sind mehrere Konzeptionen teils abgeschlossen, teils in der Bearbeitung. Was dabei unter Umständen herauskommt, möchte ich an dem Beispiele der Premier Diamond Mine auseinandersetzen, bei der ohne jede Vordividende die Transvaal-Regierung mit 60 Prozent an der Produktion und am Liquidationserlöse der Mine beteiligt ist. Bei 2 Millionen Karat Diamanten, die diese Mine nach anderthalb Jahren jährlich zu fördern in der Lage sein wird (im gegenwärtigen Jahre sind bereits über 1 Million ge-

fördert), gehören 1 200 000 Karat im Werte von je 30 Schilling der Regierung, das macht für das Transvaal ein Nettoeinkommen von 36 Millionen Mark, und dessenungeachtet stehen die Aktien dieser Gesellschaft praeter propter 75 Pfund Sterling für eine Aktie von 1 Pfund Sterling nominal. Es ist natürlich nicht jede Mine eine Premier Diamond Mine, aber die Form der Konzeption hat den Vorzug, daß sie eben an den Chancen des Unternehmens den Fiskus teilnehmen läßt, ohne ihn an den Lasten zu beteiligen, d. h. daß der Fiskus nichts ganz aus der Hand gibt von denjenigen Schätzen, die — ihm vielleicht selbst unbekannt — in seinem Besitz sind. Ist eine sehr leichte Art der Besteuerung für tätige Unternehmungen angezeigt, so muß ein anderes Prinzip befolgt werden bei solchen Unternehmungen, welche durch Untätigkeit der Entwicklung der betreffenden Landstrecken hindernd in den Weg treten, wie insbesondere solche Landgesellschaften, welche nicht das Ausherte für die Verwertung ihres Landbesitzes tun, und da bietet dann sowohl eine Grundwertsteuer und eine Werterhöhungssteuer eine geeignete Handhabe.

Ich habe einige derjenigen Fragen entwickelt, welche die koloniale Finanzpolitik und die kolonialpolitik Deutschlands überhaupt entweder heute oder demnächst zur Lösung stellt. Deutschland wird an seinen Kolonien nur dann eine Freude haben, wenn sie verständig und zielbewußt entwickelt und die Ausgaben auf ein Nötiges reduziert werden, die Einnahmen aber zur Entlastung des Staatsbudgets gesteigert werden. Aus allem ergibt sich, daß gemäßigte Selbstverwaltung und Bau von Verkehrswegen dazu am geeignetsten sind. Aber wie jede koloniale Entwicklung müssen alle diese Dinge sehr langsam und überlegt, aber zielbewußt durchgeführt werden. Sie können nur ihre Wirkung äußern mit der Hebung des kolonialen Besitzes überhaupt, und auch diese Hebung kann ohne mancherlei Enttäuschungen, ohne eine vieljährige Arbeit, ohne große Fähigkeit nicht vor sich gehen. „Das ganze Geheimnis jeglichen Erfolges in Afrika heißt Geduld“, sagt schon Kitchingal. Wir haben wertvollen, sogar sehr wertvollen Besitz in unseren Kolonien. Wir haben verhältnismäßig günstige Eingeborenverhältnisse. Wir haben mancherlei Lehrgeld bezahlt, aber wir müssen uns darauf einrichten, daß wir noch längere Zeit als Staat keine volle Befriedigung unserer Ansätze, als Private nicht überall glänzende Resultate haben werden. Aber die Entwicklung bisher ist nicht so unbefriedigend, wie sie von manchen Seiten angesehen wird, und die Erkenntnis über den Wert und die Aussichten der Kolonien ist im Steigen, so daß der Kreis derjenigen, die ein wirkliches Interesse an der



Entwicklung nehmen und sie dadurch auch fördern, beständig im Wachstun ist, und zwar alle Kreise der Bevölkerung ohne Rücksicht auf politisches oder religiöses Bekenntnis, ohne Rücksicht auf soziale Situation. Gerade die letzten Wochen haben zur Evidenz bewiesen, daß die deutsche

Nation für eine Aufgabe dieses großen Stils, wie die Entwicklung von Kolonien, Sinn, Verständnis und Willen hat, und sie haben von neuem den Beweis geliefert, daß die deutsche Nation eine Nation der Aktion ist und ein Volk, das einen Glauben an seine Zukunft hat.

Nachrichten aus den deutschen Schutzgebieten.

(Abdruck der Nachrichten vollständig oder teilweise nur mit Quellenangabe gestattet.)

Deutsch-Ostafrika.

Nachweisung der Brutto-Einnahmen der Zollverwaltung an der Küste Deutsch-Ostafrikas im Monat Oktober 1906.

Zollamt	Zölle für		Zoll-Verbrauchs-Abgabe	Zehnfachungs-Abgabe	Kolonialsteu-Abgaben	Neben-Einnahmen	Insgesamt	
	Einfuhr	Ausfuhr					Rup.	Sh.
Zanga	20 187 65	2 733 57,5	164 39,5	25 --	7 80	85 79	23 203 61	30 988 15
Bangani	11 293 56	3 607	1084 12	5	--	302 79,5	16 352 47,5	21 803 30
Bagamajo	18 241 89,5	6 379 75	685 26,5	9	40 65	40 66,5	25 396 61,5	33 862 15
Taresialam	43 999 17,5	4 251 30	228 67,5	18	--	1414 19,5	49 911 34,5	66 548 46
Milwa	12 562 35,5	3 185 96	2 10	50	66 15	165 21	16 031 57,5	21 375 70
Uindi	6 983 66	3 807 37	--	14	95 40	221 65,5	11 120 88,5	14 827 84
Zumme in Rup.	113 267 68,5	23 964 65,5	2164 55,5	121	210	2289 11	142 016 70,5	189 355 60
Zumme in Mark	151 022 78	31 953 27	2886 07	161 33	280 --	3052 15	189 355 60	
Dagegen im Okt. 1905 Mt.	70 659 50	14 170 03	77 37	190 67	442 69	2352 91	87 803 17	
zun. u. Abn.	+80 363 28	+17 783 24	+2808 70	-29 34	-162 69	-699 24	+101 462 43	

im Monat November 1906.

Zollamt	Zölle für		Zoll-Verbrauchs-Abgabe	Zehnfachungs-Abgabe	Kolonialsteu-Abgaben	Neben-Einnahmen	Insgesamt	
	Einfuhr	Ausfuhr					Rup.	Sh.
Zanga	20 786 51,5	3 545 63	307 03	20 --	--	337 49	24 996 66,5	33 328 89
Bangani	6 711 39	3 489 76	--	5	--	113 69	10 319 21	13 758 99
Bagamajo	16 496 59,5	6 661 12	1248 82,5	15	42	32 51	24 496 65	32 661 40
Taresialam	45 373 98,5	3 790 88	81 24	44	--	263 49,5	49 583 60	66 111 46
Milwa	6 356 92,5	2 210 66,5	86,5	23	422 10	50 97	9 063 92,5	12 085 23
Uindi	6 376 74	4 033 33	--	21	81 70	50 29	10 563 06	14 084 08
Zumme in Rup.	102 102 15	23 730 78,5	1637 96	128	545 80	877 84,5	129 022 54	172 030 05
Zumme in Mark	136 136 20	31 641 05	2183 95	170 66	727 73	1170 46	172 030 05	
Dagegen im Nov. 1905 Mt.	110 392 72	19 362 70	52 55	116 --	475 55	889 30	122 288 91	
zunahme	25 743 48	21 278 26	2131 40	54 66	252 18	281 16	49 741 14	

